

lion Gelds, für jegliche Meile, und wird jedwedem ein Felleisen oder Coffer, von 30 bis 40 Pfund schwer, auf den Ordinairposten frey passiret; das übrige aber, davon jedoch, um die Posten nicht zu überladen, so viel nur immer möglich, zu abstrahiren, wird der auf jeder Route eingeführten Taxe gemäß bezahlet.

Nota: Was nach dieser Generalregel die Reisenden zu Leipzig, bis zu jeder Station und andern Orten, den Meilen nach, sowohl für die Posten selbst, als die Postbedienten in specie, zu zahlen haben, davon ist am Ende eine besonders ausgerechnete Tabelle nachrichtlich anfüget.

### III. Von baarem Gelde und Pretiosis.

Und zwar geben Einhundert Thaler Current:

Auf	1	2	3	Meilen	2 gr.	16	17	18	Meilen.	7 gr.
	4	5	6	=	3	19	20	21	=	8
	7	8	9	•	4	22	23	24	=	9
	10	11	12	•	5	25	26	27	=	10
	13	14	15	•	6	28	29	30	=	12

Not. 1) Gold, Juwelen, und andere Pretiosa von solchem Werthe, zahlen hingegen nur die Hälfte; jedoch werden Speciesducaten auf den Werth von Current reduciret, und die Taxe nach demselben eingerichtet. Wie denn auch Species an Silbermünzen gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben. Im übrigen was

2) den Meilen und dem Werthe nach höher steigt, in dieser Proportion: Was unter 100 Thlr. bis 50 Thlr. ist, giebt ebenfalls diese Taxe; noch kleinere Posten aber werden den Acten gleich bezahlet, und das ungemünzte Silber wird, dem Werthe nach, dem baaren Gelde gleich angesehen. Daben denn

3) wohl zu merken ist, daß ein jedweder, welcher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebt, um der dabey besorgenden Gefahr willen, derselben Werth, nach Inhalt dessen, was im 44. §. der Postordnung verfügt ist, treulich anzuzeigen verbunden ist.

### IV. Von